

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 (1) Nr. 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 27.01.2004 folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 (1) NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 (1) NStrG) wird die Reinigung für die nicht im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

- (4) Die Anlieger der Straßen in den verkehrsberuhigten Bereichen haben vor ihrem Grundstück einen 1,50 m breiten Streifen von Schnee, Eis und Glätte für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Neben dieser Winterreinigung haben die Anlieger die Straße vor ihrem Grundstück jeweils bis zur Straßenmitte zu reinigen, sofern nicht andere Personen nach § 17 Nieders. Straßengesetz verpflichtet sind.

§ 3 Einzelfallregelungen

Sofern die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 NStrG vorliegen, können im Einzelfall Grundstücke durch Bescheid von der vollen Übertragung der Reinigungspflicht ausgenommen werden. Für diese Grundstücke gilt § 1 entsprechend, auch wenn die betreffende Straße/der betreffende Straßenabschnitt nicht im Straßenverzeichnis zu § 1 aufgeführt ist.

§ 4 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.12.1975 außer Kraft.

Bardowick, den 27.01.2004

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 27.01.2004
Amtsblatt LK Lüneburg 03/2004

Straßenverzeichnis

Verzeichnis zu § 1 (1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick

1. Flecken Bardowick

Hamburger Landstraße (Bundesstraße 4)
Große Brückenstraße (Kreisstraße 30)
Große Straße (Kreisstraßen 30 und 51)
Pieperstraße (Kreisstraße 30)
Bahnhofstraße (Kreisstraße 32)
Vögeler Weg (Kreisstraße 32)
Schwarzer Weg (Kreisstraße 51)
Radbrucher Weg zwischen Einmündung der Gemeindestraße „Heideweg“
und „Vögeler Weg“ (Kreisstraße 42)

2. Gemeinde Barum

Ortsteil Barum

St. Dionysstraße zwischen Einmündung der Gemeindestraße „Eichenweg“
und „Am See“ (Kreisstraße 12)

Ortsteil St. Dionys

Karl-der-Große-Straße (Kreisstraße 12)

3. Gemeinde Handorf

Hauptstraße zwischen Einmündung der Gemeindestraße „Marschwegel“
und Ortsausgang Richtung Oldershausen (Kreisstraße 49)

4. Gemeinde Radbruch

Dorfmitte (Kreisstraße 42)

5. Gemeinde Vögelsen

Dorfstraße (Kreisstraße 21)
Lüneburger Straße (Kreisstraße 21)
Bardowicker Straße (Kreisstraße 32)
Dachtmisser Weg zwischen Ortseingang und Einmündung Am Wahlsberg/Kiefernweg